



Ein Unternehmen der Aon-Gruppe

Die neue PartGmbH: Optimale Rechtsform für Freiberufler

Das Gesetz zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) ist bereits am 19.07.2013 in Kraft getreten. Für Ingenieure und Architekten haben einige Bundesländer inzwischen durch zusätzliche landesrechtliche Regelungen die Rechtsform ermöglicht. Die neue Rechtsform ist laut Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Franz Ostermayer (SPITZWEG Partnerschaft, Mitglied UNITA-JUR.-Netzwerk) speziell auf den Berufsstand der Freiberufler zugeschnitten und verbindet die Vorteile einer freiberuflichen Tätigkeit mit der Haftungsbegrenzung einer Kapitalgesellschaft. Steuerlich werde die PartGmbH wie ein Freiberufler eingestuft – mit dessen Vorteilen: keine Gewerbesteuer, Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Umsatzsteuerberechnung nach vereinnahmten Entgelten. Die PartGmbH müsse im Gegensatz zur GmbH oder GmbH & Co. KG keine Bilanz erstellen und muss auch ihren Jahresabschluss nicht veröffentlichen. Von der Haftungsbegrenzung für berufliche Fehler können in der neuen Rechtsform alle Partner profitieren. Darin sieht Ostermayer einen klaren Vorteil der PartGmbH gegenüber der GbR und der bisherigen Partnerschaft, bei der jeder Gesellschafter bzw. jeder handelnde Gesellschafter mit seinem Privatvermögen mithaftet.

Voraussetzung für die Haftungsbegrenzung der PartGmbH ist:

- Die Firmierung muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbH“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Für die Erfüllung dieses gesetzlichen Tatbestandsmerkmals ist die Eintragung des Namenszusatzes in das Partnerschaftsregister notwendig. Außerdem muss die Haftungsbeschränkung „mbH“ auf den Geschäftsbriefen kenntlich gemacht werden.
- Die Gesellschaft muss ein zu diesem Zweck durch Gesetz vorgesehene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Mehrere Bundesländer haben diese Versicherungskriterien inzwischen gesetzlich geregelt - Nordrhein-Westfalen am 3.12.2014 durch eine Änderung des Baukammergesetzes NRW. Anders als „Vorreiter“ Niedersachsen, dessen Architekten- und Ingenieurkammern nach Absprache auf Ministerialebene bestehende Gesetze für ausreichend hielten, haben in 2014 auch die Hansestädte ihre Gesetze geändert, um die neue Rechtsform zu ermöglichen. Wir sind gespannt, welche Vorgaben z. B. Hessen oder Rheinland-Pfalz für die Versicherung machen werden.

Die UNIT Versicherungsmakler GmbH sendet Ihnen auf Anforderung eine Übersicht über die aktuellen Regelungen der Bundesländer zu und unterstützt Sie gern bei der Anpassung Ihrer Berufshaftpflichtversicherung, falls Sie Ihr Planungsbüro in eine PartGmbH umwandeln möchten.

Kontakt:

Jochen Scholl | Leiter Öffentlichkeitsarbeit
UNIT Versicherungsmakler GmbH
Luxemburger Allee 4 | 45481 Mülheim | Germany
Tel. +49 208 7006-3788
Fax +49 208 7006-3790
jochen.scholl@unita.de | unita.de